

Vermerk

Aktenzeichen: 72-II-1211

OrgZeichen: 72
Name: Frau Hickmann
Datum: 27.09.2012

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III hier: Mietwagenförderung

Durch die Möglichkeit zur Förderung eines Mietwagens wird sichergestellt, dass eine Arbeitsaufnahme nicht wegen eines fehlenden Transportmittels scheitert.

Da es sich um ein Förderinstrument handelt, welches nur in wenigen individuellen Fallkonstellationen zum Einsatz kommen kann, wird der grundsätzlich zur Verfügung stehende Ermessensspielraum in Absprache mit der Geschäftsführung des jobcenter Duisburg wie folgt konkretisiert.

Förderfähiger Personenkreis:

Arbeitslose, Ausbildungssuchende und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende können bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Mindestumfang: 15h / Woche - keine Selbständigkeit, hier ggfs. Förderung über § 16c) SGB II) in Deutschland oder bestimmten Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes gefördert werden.

Notwendigkeit:

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn diese für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Da es sich um eine individuelle, auf die Besonderheit des Einzelfalls ausgerichtete und erforderliche Leistung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt handelt, muss vor einer Förderzusage eine ausreichende Förderbegründung in der Kundenhistorie vermerkt werden. Als Gründe für eine Förderung können zum Beispiel ungewöhnliche Arbeitszeitverteilungen, Schichtdienste oder ein besonders früher oder später Arbeitsbeginn/ Arbeitsende sowie wechselnde Einsatzorte (Montageeinsätze) akzeptiert werden, wenn diese eine überdurchschnittliche Härte für den Betroffenen darstellen. Bevor eine Förderzusage ausgesprochen wird, sind aber zwingend alternative Pendel- / Reisealternativen mittels ÖPNV auszuloten und Zeitbedarf und Kosten gegeneinander abzuwägen. Nur wenn die Angebote des ÖPNV als unzureichend und unzumutbar eingestuft werden, ist ein Mietwagen förderfähig. Die geprüften Alternativen zur Mietwagenförderung sind dem Fördervorgang zur Nachvollziehbarkeit beizufügen.

Eine Förderung ist nur möglich wenn bereits zu Förderbeginn davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeitsplatz auch nach Ablauf der Mietwagenförderung weiter erreicht werden kann und die Beschäftigung unabhängig von einer Förderung auch weiter ausgeübt wird. (Dies kann z.B. durch die Bildung von Rücklagen für die Anschaffung eines eigenen PKW geschehen oder dadurch, dass ein Kunde z.B. nach der Probezeit die Möglichkeit hat, einen Kredit zu bekommen). Die Tatsachen, auf die sich diese Prognose stützt, sind im Rahmen der Notwendigkeitsbegründung zu dokumentieren.

Förderdauer:

Die Förderung kann nur während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (siehe Förderfähiger Personenkreis), allerdings höchstens für die Dauer von 6 Monaten ausgesprochen werden. Hierbei ist jede versicherungspflichtige Beschäftigung isoliert zu betrachten.

Förderumfang:

Von Seiten des jobcenter erfolgt grundsätzlich eine Mietwagenförderung in der niedrigsten Fahrzeugklasse (Kleinwagen). In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, zum Beispiel bei einer Bildung von Fahrgemeinschaften zwischen mehreren Kunden des jobcenter.

Förderausschluss:

Die Möglichkeit der Mietwagenförderung schließt die Übernahme von Kosten für die Anschaffung eines sonstigen eigenen Transportmittels (z.B. Fahrrad, Roller etc.) aus.

Verbrauchskosten und Betriebsmittel (Öl, Benzin) gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden und können nur in Ausnahmefällen erstattet werden. Hierfür sind gesonderte Anträge von Seiten des Kunden zu stellen und die ermessenslenkenden Weisungen „Vermittlungsbudget“ zu beachten.

Verfahren:

Voraussetzung:

<input type="checkbox"/> Kunde gehört zum förderfähigen Personenkreis, § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III ?	<input type="checkbox"/> Notwendigkeit für Förderung gegeben & begründet ?	<input type="checkbox"/> Nachweise bzgl. eines Arbeitsverhältnisses bzw. drohender Kündigung liegen vor ?	<input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gegeben ? (Vergleich mit z.B. ÖPNV)
<input type="checkbox"/> Antragsteller gehört zum förderfähigem Personenkreis	<input type="checkbox"/> Gründe für eine Förderung liegen vor	<input type="checkbox"/> Nachweise liegen vor (Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben etc.)	<input type="checkbox"/> Vergleichsberechnung liegt vor, Mietwagen effektiver oder günstiger

Der Mietwagenförderung kann zugestimmt werden.

Förderart: Die Miete für den PKW werden als Zuschuss gewährt. Kautionszahlungen werden ausschließlich als Darlehen finanziert.

Antragsfrist: Geltendes Recht beachten (siehe § 37 SGB II).

Entscheidung: Die Entscheidung wird durch den Arbeitsvermittler nach vorheriger Zustimmung des Teamleiters getroffen.

Auszahlung: Die Auszahlung und die Erstellung der Bescheide erfolgen im Team 341

Umsetzung:

Hinweis: Alle Verträge, die dem Mietverhältnis zugrundeliegen werden ausschließlich zwischen dem Vermieter (Mietwagenanbieter) und dem Mieter (SGB II - Kunde) geschlossen. Damit wird ein zivilrechtlicher Vertrag abgeschlossen, der keinerlei Auswirkungen auf den Grundsicherungsträger hat. Das jobcenter tritt im Verhältnis zum Vermieter an keiner Stelle in Erscheinung. Demzufolge ist das jobcenter Duisburg aus dem Mietverhältnis weder berechtigt, noch irgendwie verpflichtet.

In der Regel kann ein PKW nur gemietet werden, wenn der Kunde eine Kautions hinterlegt und die Miete monatlich im Voraus begleicht. Diese finanzielle Leistungsfähigkeit wird in der Regel kein Kunde besitzen; daher erhält der Kunde bei Bewilligung der Förderung eine Barzahlung für die erste Monatsrate und ggfs. die Kautions. Alle weiteren Raten werden rechtzeitig zum Fälligkeitstermin auf das Konto des Kunden überwiesen. Wann die Zahlungen fällig sind, ist dabei den Mietvertragsunterlagen zu entnehmen.

Da der Kunde die Mietkaution nach der Anmietung zurück bekommt, können diese Kosten nur als Darlehen bewilligt werden. Dieses Darlehen erfolgt im Wege der freien Förderung, da über das Vermittlungsbudget nur verlorene Zuschüsse erbracht werden können.

Die Leistung wird nur auf Antrag erbracht. Die Vermittlungsfachkraft prüft die Fördervoraussetzungen und händigt dem Kunden den Antrag „VB“ und ggf. den Antrag „Freie Förderung“ (für die Mietkaution) aus. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er sich auf dem freien Markt für eine Autovermietung sowie für einen Mietwagen entscheiden kann, allerdings nur die Kosten für die niedrigste Fahrzeugklasse (Kleinwagen) für die Dauer von höchstens 6 Monaten erstattet werden können. Wenn die Fördersumme den Betrag von 500,- Euro übersteigt, muss der Kunde laut ermessenslenkender Weisungen des jobcenter DU „Vermittlungsbudget“ mindestens zwei Vergleichsangebote voneinander unabhängiger Anbieter einholen. Alle antragsrelevanten Angaben sind entsprechend in der Fachanwendung VerBIS zu dokumentieren!

Der Kunde wird dann aufgefordert, Autovermieter aufzusuchen und dort schriftliche Angebote (Preislisten/ allgemeine Angebotsübersichten/Kostenvoranschlag) einzuholen und der Vermittlungsfachkraft vorzulegen. Aus den Angeboten muss ersichtlich sein, dass es sich um ein Fahrzeug der günstigsten Kategorie (Kleinwagen) handelt oder zumindest nur diese Kategorie berechnet wird. Die Integrationsfachkraft entscheidet unter Einbindung des Teamleiters, in welcher Förderhöhe eine Bewilligung ausgesprochen wird und stimmt mit dem Bereich 341 einen Termin zur Barzahlung ab. In der Kundenhistorie erfolgt eine Dokumentation bzgl. der Notwendigkeitsbegründung und der Wirtschaftlichkeit. Der Kunde erhält die Antragsunterlagen und spricht mit den Angeboten des günstigsten Vermieters und dem Nachweis „versicherungspflichtige Beschäftigung“ zum vereinbarten Termin im Bereich 341 zur Barauszahlung vor.

Hinweis: Die Höchstauszahlungsgrenze laut Kassenanordnung wird aufgrund des Fördervolumens im Regelfall überschritten. In Absprache mit der Geschäftsführung wird diese Überschreitung toleriert. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass der Kassenautomat Auszahlungen über den Betrag von 800,- € in einzelnen Tranchen innerhalb des gleichen Kassenvorgangs gewährt. Der Kunde muss also so lange vor dem Automaten warten, bis er den ganzen Betrag erhalten hat.

Die Verfahrensabsprachen sind in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass eine Förderung nur für die Dauer der Notwendigkeit gewährt werden kann. Somit ist der Kunde belehrt, dass bei Verlust der Beschäftigung oder Wechsel des Einsatzortes der Mietwagen nicht weiter von Seiten des jobcenter finanziert werden kann. Die Vermittlungsfachkraft sensibilisiert den geförderten Kunden, die Zeit der Förderdauer zu nutzen, um auch nach dem Förderzeitraum seinen Arbeitsplatz erreichen zu können (Rücklagen bilden, Fahrgemeinschaften suchen).

Jegliche förderrelevanten Veränderungen welche bekannt werden, haben sich die beteiligten Organisationseinheiten gegenseitig mitzuteilen.

Für Auszahlungen, Buchungen in der EDV, Erstellung des Bewilligungsbescheides und evtl. Rückforderung ist der Bereich 341 verantwortlich.

Hickmann

Hinweis:

In den vergangenen Monaten hat es häufig Probleme zwischen Kunden und Mietwagenfirmen gegeben. Dies ist auf den sorglosen Umgang der Kunden mit den Fahrzeugen zurückzuführen. Daher sollten die Kunden in ihrem eigenen Interesse eine eventuell bestehende Kilometergrenze unbedingt beachten und den Wagen sorgfältig behandeln. Andernfalls kann es zu teilweise erheblichen Schadensersatzforderungen der Vermieter kommen, die der Kunde als Mieter alleine bezahlen muss und die in der Regel mit seiner Kautionszahlung verrechnet werden. Der Kunde sollte darauf hingewiesen werden, dass die Kautionszahlung ein Darlehen ist, welches in jedem Fall zurückzuzahlen ist. Insofern sollte er ein eigenes Interesse haben, die Kautionszahlung vollständig zurückzuerhalten.